

# ARBEITSRECHTLICHE BERATUNG IM bdvb



Michael Bürger ist seit 18 Jahren Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht. Er ist Vorsitzender der Fachgruppe Personal und begleitet diese seit 1999 mit arbeitsrechtlichen Seminaren.

## WEITERBILDUNGS- KOSTEN:

### Rückzahlungsverpflichtung bei Kündigung durch den Arbeitnehmer kann unzulässig sein

Ein Arbeitnehmer wird unangemessen benachteiligt, wenn er ohne Ausnahme für jeden Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Eigenkündigung verpflichtet wird, die Ausbildungskosten zurückzuzahlen. Deshalb muss in der Rückzahlungsregelung danach unterschieden werden, ob bei einer Eigenkündigung der wahre Grund für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Sphäre des Arbeitgebers oder der des Arbeitnehmers zuzuordnen ist (Bundesarbeitsgericht Urteil vom 13.12.2011, Aktenzeichen - 3 AZR 791/09 -).

In dem höchstrichterlich zu entscheidenden Fall war ein Mitarbeiter seit dem 01.08.2003 im Servicebereich einer Gesellschaft tätig und nahm in der Zeit vom 05.10.2005 bis zum 10.02.2006 an einer zusätzlichen Ausbildung teil, die der Arbeitgeber finanzierte. Dazu trafen beide Parteien eine Vereinbarung zur Erstattung der Fortbildungskosten, die unter anderem folgende Regelung vorsah: „Kündigt der Mitarbeiter entweder vor Beginn der Ausbildung oder vor Ablauf von zwei Jahren nach deren Beendigung oder wird seitens der Gesellschaft gegenüber dem Mitarbeiter eine Kündigung aus Gründen, die in der Person beziehungsweise dem Verhalten des Mitarbeiters liegen, ausgesprochen, so ist der Mitarbeiter verpflichtet, sämtliche Aufwendungen und Kosten, die der Gesellschaft durch die Ausbildungsteilnahme entstanden sind, zurückzuzahlen. Als Höchstsumme wird der Betrag von € 7.500 festgelegt.“ Die Firma hat im vorliegenden Rechtsstreit Zahlung der angefallenen Kosten in Höhe von € 7.500 mit Hinweis auf die getroffene Regelung verlangt.

Die obersten Arbeitsrichter waren der Auffassung, die von der Firma gestellte Klausel belaste den Mitarbeiter ohne Ausnahme für jeden Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Eigenkündigung. Sie unterscheidet nicht danach, ob der Grund für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Eigenkündigung der Sphäre des Arbeitgebers oder der des Arbeitnehmers zuzuordnen sei. Die Regelung sehe eine Rückzahlungspflicht im

Falle der Eigenkündigung ohne Ausnahme vor, also auch dann, wenn die Beendigung durch den Arbeitgeber (mit)veranlasst wurde, zum Beispiel durch ein vertragswidriges Verhalten seinerseits. Dies führe zu einer unangemessenen Benachteiligung des Mitarbeiters. In seiner weiteren Begründung führt das Bundesarbeitsgericht ausdrücklich aus, dass die vom Arbeitgeber (mit) verantwortete Kündigung des Arbeitnehmers im Arbeitsleben keinen so seltenen und fern liegenden Beendigungsstatbestand darstelle, dass dieser nicht gesonderte Erwähnung finden müsse. Daran habe es in der vorstehenden Klausel aber gefehlt.

Interessanterweise gibt das Bundesarbeitsgericht noch den Hinweis, dass eine Eigenkündigung des Arbeitnehmers aus Gründen, die in der Sphäre des Arbeitnehmers liegen, auch dann anzunehmen ist, wenn der Arbeitgeber nicht in der Lage ist, dem Arbeitnehmer einen seinen verbesserten beruflichen Qualifikationen und Fähigkeiten entsprechenden Arbeitsplatz zuzuweisen. In solchen Fällen ist die vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht dem Arbeitnehmer zuzurechnen, mit der Folge, dass er nicht auf Rückzahlung entstandener Fortbildungskosten in Anspruch genommen werden kann. In der Praxis wird dies oft durch Einbehaltung von Teilen der monatlichen Bezüge von Arbeitgeberseite umgesetzt. In dieser Situation muss der Arbeitnehmer aktiv werden und Rückzahlung der einbehaltenen Vergütung verlangen. Dabei ist auf vertraglich geregelte Verfallfristen zu achten, die möglicherweise bereits nach drei Monaten den Wegfall von Ansprüchen vorsehen können, weshalb der Anspruch rechtzeitig geltend gemacht werden muss.

### KOSTENLOSE ERSTBERATUNG FÜR bdvb-MITGLIEDER

Auf Augenhöhe mit der Firma bei

- Abmahnung
- Kündigung
- Aufhebungsvertrag
- Abfindung
- Gehalt und Anpassung
- Versetzung/Abordnung
- Urlaubsrecht
- Fortbildungskosten (Erstattung)
- Neues Vertragsangebot
- Auslands-Einsatz
- Zeugnis
- Variable Vergütung, Bonus
- Geschäftsführer-Dienstvertrag

(Vertretung vor allen Arbeitsgerichten bundesweit)

Michael.Buerger@bdvb.de  
Kanzlei, Florastr. 29  
40217 Düsseldorf  
Tel. 0211/2 39 23 00